



Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung

Stand per 01.04.2016

I. Allgemeines

- 1.1 Die lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) bezweckt die objektive Erfassung der Exterieurmerkmale. Diese werden für lineare Beschreibung auf einer Skala von 1 bis 9 ausgedrückt. Die Skala stellt die Extremwerte in der Population dar. Gewisse Merkmale werden als Fehler angegeben. Die Merkmale sind in Blöcken und schlussendlich in einer Gesamtnote, die sich auf einer Skala von 60 bis 97 bewegt, als Einstufung zusammengefasst.
- 1.2 Die Tiere werden aufgrund der Gesamtnote gemäss folgendem Schema in Klassen eingeteilt:
 - 60-69 P – Schwach (Poor)
 - 70-74 F – Genügend (Fair)
 - 75-79 G – Gut (Good)
 - 80-84 GP – Gut plus (Good Plus)
 - 85-89 VG – Sehr gut (Very Good)
 - 90-97 EX – Vorzüglich (Excellent)
- 1.3 Das Festlegen der Schemen der verschiedenen Rassen obliegt der jeweiligen Schema – respektive Rassenkommission.

II. Anmeldung

- 2.1 Für die Anmeldung sind die Zuchtverbände zuständig.
- 2.2 Tiere, die obligatorisch einzustufen sind (z. B. für das Zuchtprogramm), werden durch die Verbände angemeldet.
- 2.3 Die Züchter melden die Tiere, die sie zusätzlich zu den obligatorisch einzustufenden Tieren zeigen wollen, selbst an. Dazu stehen Ihnen die Milchkontrollliste, die Internet-Anwendung des jeweiligen Zuchtverbandes oder andere von Zuchtverband entwickelte Meldeverfahren zur Verfügung.
- 2.4 Die Stiere werden von den Züchtern bei den Verbänden angemeldet.

III. Ablauf

- 3.1 Planung
 - 3.1.1 Die LBE-Touren finden in den Regionen im Talgebiet im Durchschnitt alle vier bis fünf Monate und in den Alpenregionen zweimal pro Jahr statt.
 - 3.1.2 Für das Erstellen der Besuchsprogramme werden alle Betriebe berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Planung mindestens ein Tier angemeldet haben. Auch wenn es sich ausschliesslich um von den Verbänden angemeldete Tiere handelt.

- 3.1.3 Die Betriebe werden ca. 10 Tage im Voraus über den Besuch des Einstufers informiert. Es wird ihnen eine Liste der angemeldeten Tiere sowie Datum und Zeit des Besuchs und Name des Einstufers kommuniziert. Die Tiere müssen der Beschreibung unterzogen werden, ausser wenn sie krank sind, Ödeme aufweisen oder verkauft wurden.
- 3.1.4 Die Einstufung findet nach Voranmeldung obligatorisch statt, auch für Betriebe deren Tiere ausschliesslich von den Verbänden angemeldet wurden.
- 3.1.5 Aus administrativen Gründen sollten vorher festgelegte Programme nur in Fällen höherer Gewalt annulliert werden. Bei der Annullierung eines Programms aus anderen Gründen können die Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden. Eine erste Annullierung führt zu einer Verwarnung. Bei einer zweiten Annullierung werden die Zusatzkosten verrechnet.
- 3.1.6 Es kann jederzeit eine ausserplanmässige Einstufung beantragt werden. Diese wird gemäss einem separaten Tarif verrechnet. Wenn zwei oder mehrere Betriebe den Spezialbesuch gemeinsam organisieren und diese Betriebe alle in einem Umkreis von 20 km liegen, wird ein tieferer Tarif verrechnet.

3.2 Besuch

- 3.2.1 Die Tiere müssen auf einem ebenen, gut beleuchteten Platz vorgeführt werden. Weitere Anforderungen sind: genügend Raum, fester Boden, wenn möglich gedeckter Platz. Die Vorführung im Laufstall ist zulässig, wenn genügend Raum und Licht vorhanden sind und der Boden sauber ist. Der Züchter hat darauf zu achten, dass genügend Personal zur Verfügung steht, um Wartezeit zwischen den Kühen zu vermeiden. Der Einstufer ist berechtigt, die Einstufung zu verweigern, wenn die Anforderungen nicht erfüllt sind. Der Besuch wird dem Züchter trotzdem verrechnet.
- 3.2.2 Die Vorführung von zusätzlichen Tieren vor Ort ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Einstufer kann die Einstufung trotzdem vornehmen, wenn die Anzahl der zusätzlichen Tiere gering ist und sein Zeitplan dies erlaubt.
- 3.2.3 Der Einstufer muss vorgeführte Tiere mit einem übervollen Euter zurückweisen oder vor der Einstufung melken lassen.
- 3.2.4 Der Einstufer muss die Einstufung eines Tieres ablehnen, das offensichtlich unnatürlich vorbereitet wurde.

3.3 Fakturierung

- 3.3.1 Die Fakturierung der LBE an die Züchter erfolgt über die Verbände.

IV. Einstufung der Kühe

- 4.1 Es werden nur laktierende Kühe, die kein Ödem aufweisen, eingestuft. Der Einstufer entscheidet, ob die Kuh Ödem aufweist.
- 4.2 Die Kühe können mehrere Male pro Laktation vorgeführt werden. Das Mindestintervall zwischen zwei Einstufungen liegt bei 3 Monaten.
- 4.3 Die Gesamtnote kann nicht tiefer ausfallen, als bei vorangegangenen Einstufungen. Die Blocknoten hingegen können abnehmen. Die Artikel 4.9 und 4.10 bleiben vorbehalten.
- 4.4 Für Kühe gelten folgende Höchsteinstufungen:

1. Laktation:	VG-88 (für Blocknoten: 89)
2. Laktation:	VG-89 (für Blocknoten: 90)
3. Laktation:	EX-95

- 4. Laktation: EX-96
- 5. Laktation und mehr: EX-97
- 4.5 Folgende Noten, die zum ersten Mal vergeben werden, stellen nur einen Vorschlag dar. Sie müssen durch einen zweiten Einstufer bei einem zweiten Besuch bestätigt werden:
 - 1. Laktation: VG-86
 - 2. Laktation: VG-88
 - 3. Laktation und mehr: EX-90, EX-91 und EX-92, beim ersten Mal.
- 4.6 Die folgenden Noten gelten nur als Vorschlag und müssen durch zwei andere Einstufer bestätigt werden:
 - 1. Laktation: VG-87, VG-88
 - 2. Laktation: VG-89
 - 3. Laktation und mehr: EX-93 und EX-94
- 4.7 Die folgenden Noten müssen durch ein Gremium von drei anderen Einstufern bestätigt werden:
 - EX-95, EX-96 und EX-97
- 4.8 Der zweite Besuch muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Besuch stattfinden und wird erst am Tag des Besuchs angekündigt. Falls aus irgendwelchen Gründen kein zweiter Besuch durchgeführt werden kann, wird der Vorschlag gelöscht.
- 4.9 Anlässlich des zweiten Besuchs kann oder können der oder die Einstufer die Note bestätigen, erhöhen oder senken. Der Entscheid des zweiten Besuches ist definitiv und kann nicht angefochten werden.
- 4.10 Wenn eine Kuh in einer neuen Laktation ein weiteres Mal EX eingestuft wird, bekommt sie ein zusätzliches „E“ (z.B. EX-90-2E). Diese neue Gesamtnote EX kann tiefer liegen als die vorangehenden Einstufungen. In solchen Fällen wird die höchste je erreichte Gesamtnote dieser Kuh, gefolgt von der Anzahl „E“s offiziell veröffentlicht.

V. Einstufung der Stiere

- 5.1 Stiere können ab dem Alter von sieben Monaten eingestuft werden. Ein Mindestintervall von 3 Monaten muss zwischen zwei Einstufungen eingehalten werden.
- 5.2 Für Stiere gelten folgende Höchsteinstufungen:
 - 7 – 17 Monate: VG-88 (für Blocknote: 89)
 - 18 – 23 Monate: VG-89 (für Blocknote: 90)
 - 24 – 35 Monate: EX-95
 - 36 Monate und älter: EX-97
- 5.3 Für die Stiere ist keine Bestätigung vorgesehen.

VI. Rekurs

- 6.1 Ein allfälliger Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach der LBE schriftlich und mitsamt dem Depot von SFr. 300.- an Linear AG zu richten. Dazu ist das Rekursformular telefonisch bei Linear AG zu beantragen. Die Identität des jeweiligen Tieres wird von Linear AG eingetragen. Einzig der Eigentümer des betreffenden Tieres zum Zeitpunkt der linearen Beschreibung hat das Recht, Rekurs zu machen.
- 6.2 Es gibt zwei Arten von Rekursen: Rekurse gegen die Gesamtnote und Rekurse gegen die Einstufung einzelner Merkmale oder Fehler.
- 6.3 Im ausgefüllten Formular müssen unbedingt das Datum der LBE, das oder die beanstandete(n) Merkmal(e)/Fehler/Gesamtnote, sowie die Gründe für den Rekurs erwähnt werden.

- 6.4 Die Rekurse werden nach Erhalt bearbeitet, aber spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- 6.5 Zwei weitere Einstufer behandeln den Rekurs zusammen auf dem Betrieb. Bei einem Rekurs gegen die Gesamtnote wird eine neue vollständige Einstufung des Tieres vorgenommen. Bei einem Rekurs gegen die Beschreibung eines Merkmals wird nur das betroffene Merkmal nochmals beschrieben.
- 6.6 Der Besuch zur Bearbeitung des Rekurses wird am Tag des Besuchs vorangemeldet. Falls der Züchter die Einstufer an diesem Datum nicht empfangen kann, wird der Rekurs zurückgewiesen.
- 6.7 Nur wenn der Rekurs gutgeheissen wird, wird das Depot zurückerstattet. Ein Rekurs gegen die Gesamtnote wird gutgeheissen, wenn die Gesamtnote um mindestens 1 Punkt zunimmt. Ein Rekurs gegen die Beschreibung eines Merkmals oder Fehler wird gutgeheissen, wenn sich diese um mindestens 3 Punkte verändert oder wenn der Fehler nicht beobachtet wird. Die neue Einstufung ersetzt in jedem Fall die alte Einstufung.
- 6.8 Das Ergebnis des Rekurses ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

- 7.1 Im Streitfalle entscheidet der Verwaltungsrat der Linear AG definitiv.
- 7.2 Im Falle wiederholter Zuwiderhandlung gegen das vorliegende Reglement oder im Falle unangepassten Verhaltens (zum Beispiel bei unter Druck setzen oder Bedrohen des Einstufers) kann der Verwaltungsrat der Linear AG den Betrieb von der LBE ausschliessen.
- 7.3 Das vorliegende Reglement wurde durch den Verwaltungsrat am 19. August 2011 genehmigt, am 2. Februar 2012, am 22. November 2013, am 19. März 2014 und am 22. März 2016 angepasst und tritt ab dem 1. April 2016 in Kraft.

Grangeneuve, 22. März 2016